

Auszüge aus dem 4. Staatenbericht

6. Asylbewerber (Abs. 17 und 28 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen)

In Ergänzung der Antwort auf die Frage 13 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 wird folgendes ausgeführt:

Asylsuchenden ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gestattet (§ 55 Asylverfahrensgesetz [AsylVfG] - Aufenthaltsgestattung). Hierüber erhalten sie eine Beschleunigung (§ 63 AsylVfG), mit der der Ausweispflicht genügt wird (§ 64 AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der jeweils zuständigen Ausländerbehörde beschränkt (§ 56 AsylVfG). Für das Verlassen des Aufenthaltsbereichs (Bezirk der Ausländerbehörde) ist i. d. R. eine Erlaubnis erforderlich (§§ 57, 58 AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung kann unter Auflagen erteilt werden (§ 60 AsylVfG).

Soweit diese Statusregelungen überhaupt Berührungspunkte mit den im Sozialpakt enthaltenen Rechten aufweisen, sind sie diskriminierungsfrei auf das sachlich zur Verfahrensdurchführung Erforderliche und Angemessene beschränkt. Dies trägt zu der in der internationalen Praxis herausragenden Bereitschaft Deutschlands zur Flüchtlingsaufnahme bei.

Die Dauer des Asylverfahrens steht nach Auffassung der Bundesregierung in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den im Sozialpakt niedergelegten Rechten. Sie ist in Deutschland im übrigen nicht unangemessen. Verzögerungen, die im Verantwortungsbereich des Asylbewerbers liegen, insbesondere bei Nichtbeachtung seiner Mitwirkungsobliegenheit, sind nur beschränkt von staatlichen Stellen zu kompensieren. Zur Zeit (Stand April 1999) können ca. 15 % aller Asylverfahren binnen zwei Wochen vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entschieden werden. Ansonsten beträgt die Verfahrensdauer in der Regel 3 - 4 Monate.

Weitere Ausführungen zu Abs. 28 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen finden sich in der Art. 11 des Paktes betreffenden Darstellung des vorliegenden Berichts.

Auch Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber dienen nicht dem dauerhaften Wohnen, sondern nur einem vorübergehenden Unterkunftsbedarf. Der Asylbewerber muß daher - wie auch in der Verfassungsrechtsprechung in Deutschland geklärt ist - die mit der Wohnsitznahme in Gemeinschaftsunterkünften typischerweise verbundenen Nachteile hinnehmen.

4. Asylbewerberleistungsgesetz

In Fortschreibung der Ausführungen im 3. Bericht (Abs. 293) und im Hinblick auf die Absätze 17 und 29 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen wird folgendes ausgeführt:

Aus dem Bundessozialhilfegesetz ausgegliedert sind Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge ohne verfestigten Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland. Sie erhalten nunmehr Leistungen nach dem am 1. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetz, das durch das 1. Änderungsgesetz vom 26.5.1997 und das 2. Änderungsgesetz vom 25.8.1998 modifiziert worden ist. Ihr notwendiger Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts ist in den ersten drei Jahren ihres Aufenthalts in Deutschland grundsätzlich durch Sachleistungen zu decken. Nur wenn Sachleistungen nicht erbracht werden können, werden Geldleistungen gewährt. Diese liegen ca. 20 % unterhalb der Regelsätze der Sozialhilfe, da für den betroffenen Personenkreis aufgrund des nur vorübergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland Integrationsleistungen nicht erforderlich sind. Zusätzlich erhalten alle Leistungsberechtigten zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens einen Geldbetrag von 80 DM monatlich; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten 40 DM monatlich.

Der Sachleistungsvorrang wurde im Asylbewerberleistungsgesetz verankert, um über die Leistungsform sicherzustellen, daß die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz tatsächlich zur Deckung der im Asylbewerberleistungsgesetz genannten Bedarfe verwandt werden. Durch die grundsätzliche Gewährung von Sachleistungen anstelle von Geldleistungen ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein Leistungsberechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die empfangenen Leistungen beispielsweise in seine Heimat zur finanziellen Unterstützung dort zurückgebliebener Personen oder zur Zahlung von Geldleistungen an sogenannte Schlepperorganisationen nutzt und so seine eigene Existenz nicht mehr gesichert ist. Ferner trägt die Gewährung unbarer Leistungen dazu bei, daß die Anziehungs-

kraft der Bundesrepublik Deutschland für Flüchtlinge ohne politische, rassische oder religiöse Verfolgung vermindert wird.

Bei Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt werden die medizinisch notwendigen Hilfen geleistet.

Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden nach einem dreijährigen Leistungsbezug Leistungen entsprechend der Sozialhilfe gewährt, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die nach Deutschland gekommen sind, um Leistungen zu erhalten oder die aus ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können (z.B. wegen Paßvernichtung oder Verschleierung ihrer Identität), erhalten nur die im Einzelfall nach den Umständen gebotenen Leistungen.

Die Besorgnisse des Ausschusses im Hinblick auf wirtschaftliche und gesundheitliche Absicherungen von Asylbewerbern während des Asylverfahrens sind unberechtigt, da - wie oben dargestellt - der Lebensunterhalt während des Asylverfahrens gesichert ist und medizinisch notwendige Hilfen geleistet werden.